

Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen

Fassung: 01. Januar 2026

I Geltungsbereich und Änderungen dieser Bedingungen

I.1 Geltungsbereich der Bedingungen

Diese Bedingungen gelten für sämtliche von der Bank gewährten Kredite mit Ausnahme von Verbraucherkrediten und gelten als Bestandteil jedes zwischen der Bank und dem Kreditnehmer abgeschlossenen Vertrags. Abweichende Bestimmungen dieser Bedingungen besitzen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen des Vertrages besitzen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie vor diesen Bedingungen. Alle Fragen, die weder im Vertrag noch in diesen Bedingungen geregelt sind, richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

I.2 Änderungen der Bedingungen

Die Bank ist berechtigt, diese Bedingungen angemessen zu ergänzen oder zu ändern. In einem solchen Fall ist die Bank verpflichtet, dem Kreditnehmer mindestens zwei (2) Monate vor dem Inkrafttreten der Ergänzung oder Änderung Informationen über den Vorschlag der Ergänzung oder Änderung dieser Bedingungen, einschließlich der Information über den vorgeschlagenen Tag des Inkrafttretens, zu übergeben, und zwar in Papierform oder auf einem anderen Datenträger. Den Wortlaut der Änderungen und Ergänzungen bzw. die konsolidierte Fassung der novellierten Bedingungen mit markierten Änderungen veröffentlicht die Bank in geeigneter Form in ihren dem Kreditnehmer üblicherweise zugänglichen Geschäftsräumen und auf ihrer Homepage. Lehnt der Kreditnehmer den Antrag auf Ergänzung oder Änderung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich spätestens vor dem Tag, an dem die Ergänzung oder Änderung in Kraft treten soll, ab, gilt, dass er den Antrag angenommen hat. Die neue Fassung dieser Bedingungen wird zwischen der Bank und dem Kreditnehmer ab dem in der entsprechenden Novellierung der Bedingungen bestimmten Tag wirksam. Der Kreditnehmer ist berechtigt den Antrag auf Änderung dieser Bedingungen abzulehnen und damit den vom Antrag betroffenen Vertrag vor dem Tag des vorgeschlagenen Inkrafttretens der Ergänzung oder Änderung dieser Bedingungen unentgeltlich zu kündigen, und zwar mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist, die ab dem ersten Tag des Kalendermonats verläuft, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung der Bank zugestellt wurde und endet mit dem Ablauf des letzten Tages des entsprechenden Monats. Die Bank ist verpflichtet, den Kreditnehmer auf sein Kündigungsrecht in ihrem Antrag auf Ergänzungen oder Änderungen hinzuweisen. Kündigt der Kreditnehmer den Vertrag, so findet die Änderung dieser Bedingungen auf die gekündigte Geschäftsbeziehung keine Anwendung. Als Änderungen der Bedingungen durch die Bank gelten nicht Änderungen des Vertrags oder dieser Bedingungen, soweit sie zwischen der Bank und dem Kreditnehmer ausdrücklich vereinbart wurden, z.B. Änderungen des Sollzinssatzes; die oben genannten Regelungen finden darauf keine Anwendung.

I.3 Begriffsbestimmungen

Definitionen bestimmter in diesen Bedingungen benutzter Begriffe sind im Artikel 25.6 dieser Bedingungen aufgeführt. Begriffe mit großem Anfangsbuchstaben, die in diesen Bedingungen nicht definiert sind, haben die in dem Vertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Bedeutung.

1 Einschränkung der Übertragbarkeit

Der Kreditnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank nicht berechtigt, jegliche seiner gegenüber der Bank aus dem Vertrag und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen Forderungen abzutreten oder in sonstiger Weise zu übertragen, oder sie zugunsten Dritter zu verpfänden (oder anderweitig zu belasten).

2 Aufrechnung

Der Kreditnehmer darf seine Forderungen gegenüber der Bank nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bank aufrechnen. Die Bank ist berechtigt, jegliche ihrer fälligen oder nicht fälligen Forderungen gegenüber dem Kreditnehmer gegen jede fällige oder nicht fällige Forderung des Kreditnehmers gegenüber der Bank aufzurechnen, und zwar unabhängig von der Währung, dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis oder dem Erfüllungsort, einschließlich sämtlicher Forderungen des Kreditnehmers auf Auszahlung von Beträgen von einem seiner Konten.

3 Kreditkonto und Kostenverrechnung

Die Bank wird dem Kreditnehmer bei Bedarf ein Kreditkonto einrichten. Kosten des Kredits (Vergütungen und sonstige mit dem Kredit zusammenhängende Zahlungen gemäß Artikel 5.2 ff. dieser Bedingungen) können gegen die nächste fällige Leistung (z. B. Kreditrate) verrechnet werden.

4 Kredit, Kreditrahmen

4.1 Kredit

Auf Grundlage des Vertrags verpflichtet sich die Bank, dem Kreditnehmer den Kredit bis zur vereinbarten Höhe gemäß den vereinbarten Bedingungen zu gewähren, und der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank den Kredit in tatsächlich in Anspruch genommener Höhe zurückzuzahlen sowie die vereinbarten Sollzinsen, Gebühren, Aufwendungen der Bank und weitere im Vertrag, einschließlich der Dokumente, auf die der Vertrag verweist, vereinbarte Beträge zu zahlen.

4.2 Nicht-kommittierter Vertrag

Jeder Vertrag kann zwischen dem Kreditnehmer und der Bank als nicht kommittiert abgeschlossen werden, d. h. die Bank verpflichtet sich auf dessen Grundlage nicht zur Gewährung des Kredits, sondern räumt dem Kreditnehmer lediglich die Möglichkeit ein, einen Kredit zu beantragen (nachfolgend nur „**Nicht-kommittierter Vertrag**“). Die Verpflichtung der Bank zur Gewährung eines Kredits bzw. zur Erbringung einer Leistung aus einem Nicht-kommittierten Vertrag entsteht erst in dem Moment, in dem die Bank den vom Kreditnehmer ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag auf Inanspruchnahme annimmt, indem sie diesen bestätigt und dem Kreditnehmer eine Kopie des Antrags auf Inanspruchnahme mit der Annahme durch die Bank, d. h. mit der Unterschrift der zur Vertretung der Bank berechtigten Personen, übermittelt. Ein Antrag auf Inanspruchnahme, der auf der Grundlage eines Nicht-kommittierten Vertrags gestellt wurde, gilt auch dann als von der Bank angenommen, wenn die Bank dem Kunden die beantragte Leistung erbringt. Die Bank hat das unbedingte, unwiderrufliche



und endgültige Recht, die Gewährung einer Leistung auf der Grundlage eines Nicht-kommittierten Vertrags jederzeit während dessen Laufzeit zu verweigern – unabhängig davon, ob zuvor ein anderer Antrag auf Inanspruchnahme auf Grundlage desselben Nicht-kommittierten Vertrags bestätigt oder eine Leistung bereits gewährt wurde. Im Falle von jeglichen Zweifeln über die rechtliche Natur des zwischen dem Kreditnehmer und der Bank geschlossenen Vertrags gilt, dass es sich um einen Nicht-kommittierten Vertrag handelt.

4.3 Kontokorrentkreditrahmen

Der Kreditnehmer darf über Mittel auf dem Laufenden Konto, zu dem ein Kreditrahmen vereinbart wurde, nur bis zur Höhe des gewährten Kreditrahmens verfügen. Kommt es zur Inanspruchnahme von Mitteln über den gewährten Kreditrahmen hinaus, ist der Kreditnehmer verpflichtet, den darüber hinaus in Anspruch genommenen Betrag der Bank unverzüglich zurückzuzahlen. Die Bank ist in einem solchen Fall berechtigt, alle Ansprüche gemäß Artikel 13.1 dieser Bedingungen geltend zu machen.

5. Sollzinsen und sonstige mit dem Kredit zusammenhängende Zahlungen

5.1 Anpassung der Sollzinssätze

Der Sollzinssatz ist entweder variabel oder für einen im Vertrag bestimmten Zeitraum fest vereinbart. Im Fall eines variablen Sollzinssatzes oder nach Ablauf des Zeitraums, für den der Sollzinssatz fest vereinbart wurde, ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz in Abhängigkeit von den künftigen sich verändernden Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank in der im Vertrag vorgesehenen Weise anzupassen.

5.2 Gebühren und Kosten

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank sämtliche im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegte Entgelte für einzelne, mit dem Kredit zusammenhängende Leistungen sowie etwaige im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegte Verzugszinsen und Vertragsstrafen wegen Verletzung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten zu zahlen. Die Zahlung von Verzugszinsen oder Vertragsstrafen durch den Kreditnehmer lässt den Anspruch der Bank auf Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens unberührt, der ihr infolge der Pflichtverletzung entstehen kann, auf die sich die Verzugszinsen oder die Vertragsstrafe beziehen.

Folgende Gebühren werden festgelegt:

- a) Kreditbearbeitungsgebühr, die im Vertrag, bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt ist. Sofern im Vertrag nichts anderes angeführt ist, ist die Gebühr am Tag der Annahme des Kreditantrags fällig.
- b) Bereitstellungsgebühr, die der Kreditnehmer monatlich für die Bereitstellung von Finanzmitteln durch die Bank zugunsten des Kreditnehmers zu zahlen hat, sofern zwischen den Parteien ein Vertrag gemäß Artikel 4.1 dieser Bedingungen abgeschlossen wurde. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ist im Vertrag, bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt, sofern zwischen dem Kunden und der Bank nichts anderes vereinbart wird, und zwar in Prozent p.a. auf den nicht in Anspruch genommenen Teil des Kredits (unter dem nicht in Anspruch genommenen Teil des Kredits ist der tägliche Betrag der Differenz zwischen dem im Vertrag vereinbarten Gesamtkreditbetrag und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Kreditbetrag zu verstehen). Die Berechnung erfolgt ab dem Tag des Vertragsschlusses, bzw. ab einem vereinbarten Datum (i) bis zu dem Tag, an dem der Kunde das Recht hat, den Kredit gemäß dem Vertrag in Anspruch zu nehmen (einschließlich) oder (ii) bis zu einem früher eintretenden Tag, an dem der Kreditnehmer der Bank schriftlich mitteilt, dass er sein Recht, den Kredit in Anspruch zu nehmen, nicht mehr ausüben wird. Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Anzahl der Tage, an denen der Kredit nicht vollständig in Anspruch genommen wurde (der Tag der Inanspruchnahme wird nicht mitgerechnet), unter Zugrundelegung eines Jahres mit 365 Tagen. Die Gebühr ist, sofern zwischen dem Kunden und der Bank nichts anderes vereinbart wird, monatlich rückwirkend auch für einen nur angefangen Kalendermonat, in dem der Kredit nicht vollständig in Anspruch genommen wurde, und zwar zu jedem letzten Kalendertag des Monats zu zahlen. Im Vertrag kann auch eine jährliche Mindesthöhe der Bereitstellungsgebühr festgelegt werden.
- c) Gebühr für die Eröffnung des Kreditkontos, die der Kreditnehmer einmalig in der im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Höhe zu zahlen hat, sofern zwischen dem Kreditnehmer und der Bank nichts anderes vereinbart wird. Diese Gebühr ist, sofern zwischen dem Kreditnehmer und der Bank nichts anderes vereinbart wird, am Tag der Eröffnung des Kreditkontos fällig.
- d) Gebühr für die Führung des Kreditkontos, die der Kreditnehmer monatlich in der im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Höhe zu zahlen hat, sofern zwischen dem Kreditnehmer und der Bank nichts anderes vereinbart wird. Diese Gebühr ist, sofern zwischen dem Kreditnehmer und der Bank nichts anderes vereinbart wird, jeweils am letzten Tag eines jeden angefangenen Kalendermonats der Führung des Kreditkontos fällig.
- e) Gebühr für die Nichtinanspruchnahme / teilweise Nichtinanspruchnahme des Kredits, die der Kreditnehmer einmalig in der im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Höhe zu zahlen hat, sofern zwischen dem Kreditnehmer und der Bank nichts anderes vereinbart wird, und zwar für die Nichtinanspruchnahme oder die teilweise Nichtinanspruchnahme des Kredits bis zum vereinbarten Gesamtbetrag und innerhalb der im Vertrag für die Inanspruchnahme des Kredits vereinbarten Frist. Diese Gebühr ist, sofern zwischen dem Kreditnehmer und der Bank nichts anderes vereinbart wird, am Bankarbeitstag fällig, der unmittelbar nach dem Ablauf der im Vertrag für die Inanspruchnahme des Kredits vereinbarten Frist folgt.
- f) Gebühr für die vorzeitige Rückzahlung eines Teils oder des gesamten Kredits, die der Kreditnehmer einmalig in der im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Höhe zu zahlen hat, sofern zwischen dem Kreditnehmer und der Bank nichts anderes vereinbart wird, für den Fall, dass der Kreditnehmer eine Rate des Kredits vor dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstermin leistet. Diese Gebühr ist, sofern zwischen dem Kreditnehmer und der Bank nichts anderes vereinbart wird, am Tag der Durchführung einer solchen Rate fällig.

5.3 Weitere mit dem Kredit zusammenhängende Zahlungen

Der Kreditnehmer hat der Bank alle weiteren Zahlungen zu leisten, die im Vertrag und/oder im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegeben sind, und zwar in der im Vertrag und/oder im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegeben Höhe und zu den dort angegebenen Fälligkeitsterminen bzw. an dem Tag, an dem der Anspruch der Bank auf diese Zahlungen entsteht.

5.4 Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses

Die Bank ist berechtigt, das Preis- und Leistungsverzeichnis in der in Artikel 13.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Weise zu ändern.

5.5 Kosten der Bank

Der Kreditnehmer ist ferner verpflichtet, der Bank alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit dem Kredit berechtigterweise entstehen, insbesondere die Kosten der Bestellung von Sicherheiten, deren Evidenz oder Überprüfung und die Kosten, die der Bank dadurch entstehen, dass sie vertragliche Pflichten des Kreditnehmers aus dem Vertrag erfüllt hat, welche der Kunde nicht fristgerecht erfüllt hat. Die genannten Kosten sind an dem Tag fällig, an dem sie der Bank entstanden sind.

6 Rückzahlung des Kredits

6.1 Der Kreditnehmer zahlt der Bank den Kredit sowie sonstige mit dem Kredit und der Geschäftsbeziehung zusammenhängende Beträge in der im Vertrag vereinbarten Höhe und zu den im Vertrag vereinbarten Terminen zurück.

6.2 Zahlung der Kreditraten, der vertraglichen Zinsen, der vertraglichen Verzugszinsen, der Vertragsstrafen und weiterer gemäß dem Vertrag fälliger Beträge, einschließlich der der Bank im Zusammenhang mit dem Kredit entstandenen Kosten, erfolgt, sofern nicht anders vereinbart wird, zulasten des im Vertrag bezeichneten Laufenden Kontos des Kreditnehmers an den Fälligkeitstagen der jeweiligen Beträge, automatisch, ohne Anweisung des Kreditnehmers und ohne dessen vorherige Benachrichtigung. Die Zahlung der vorgenannten Beträge erfolgt zulasten des Laufenden Kontos auch an Tagen, die keine Bankarbeitsstage sind, sofern die Fälligkeit auf solche Tage fällt. Die Bank ist berechtigt, die Zahlung dieser Beträge zulasten des Laufenden Kontos vorrangig vor allen anderen Zahlungen des Kreditnehmers vorzunehmen, zu denen sie zu seinen Lasten aufgrund von Zahlungsanweisungen des Kreditnehmers verpflichtet ist. Der Kreditnehmer darf bis zur vollständigen Rückzahlung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Geldschulden die Verpflichtungen aus dem Kontoertrag, auf dessen Grundlage das betreffende Laufende Konto eingerichtet und geführt wird, nicht kündigen oder deren Beendigung in anderer Weise herbeiführen.

6.3 Der Kreditnehmer hat spätestens am Fälligkeitstag der jeweiligen Beträge sicherzustellen, dass auf dem Laufenden Konto ausreichende finanzielle Mittel zur Begleichung der gemäß dem Vertrag fälligen Beträge verfügbar sind. Sollte am Fälligkeitstag der jeweiligen Beträge kein ausreichendes Guthaben auf dem Laufenden Konto des Kreditnehmers zur Begleichung der fälligen Beträge vorhanden sein, ist die Bank berechtigt, die Zahlung dieser Beträge zulasten eines beliebigen Kontos des Kreditnehmers automatisch, ohne Anweisung des Kreditnehmers und ohne dessen vorherige Benachrichtigung vorzunehmen. Solche Zahlungen der fälligen Beträge kann die Bank zulasten der Konten des Kreditnehmers jederzeit, auch außerhalb der vereinbarten Fälligkeitstermine, vornehmen, und zwar vorrangig vor allen anderen Zahlungen, die sie aufgrund von Zahlungsanweisungen des Kreditnehmers zulasten dieser Konten vorzunehmen hat. Die Verbuchung des nicht zurückgezahlten Teils des Kapitalbetrags und der Sollzinsen auf Unterkonten des Kreditkontos gemäß Artikel 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.

6.4 Die Tatsache, dass dem Kreditnehmer der Kredit aus beliebigem Grund nicht in voller Höhe gewährt wurde, berührt nicht die Verpflichtung des Kreditnehmers, den Kredit bis zu dessen vollständiger Rückzahlung gemäß den ursprünglich vereinbarten Fälligkeitsterminen der einzelnen Raten zurückzuzahlen. In Abhängigkeit von der Höhe des nicht gewährten Teils des Kredits kommt es zu einer entsprechenden Reduzierung der Rate(n), ausgehend vom Ende der vereinbarten Laufzeit, und gegebenenfalls zu einer Verkürzung des Endfälligkeitstermins des Kredits, sofern nichts anderes vereinbart wird.

6.5 Falls der Kreditnehmer mit der Zahlung eines nach dem Vertrag gegenüber der Bank fälligen Betrags in Verzug gerät, so werden die der Bank vom Kreditnehmer eingehenden Finanzmittel bzw. die durch Verwertung von Sicherheiten für die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Bank erlangten Finanzmittel, in folgender Reihenfolge zur Begleichung der Geldschulden angerechnet:

- a) Kosten der Eintreibung,
- b) Gebühren,
- c) Vertragsstrafen,
- d) Verzugszinsen,
- e) Sollzinsen auf den gewährten Kredit,
- f) Kreditkapitalbetrag.

Die Bank ist berechtigt, die oben genannte Reihenfolge nach eigenem Ermessen zu ändern. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Kreditnehmer kein Recht darauf hat zu bestimmen, auf welche Geldschuld seine Leistung angerechnet wird.

6.6 Ist eine Geldschuld des Kreditnehmers in einer bestimmten Währung fällig, ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zur Begleichung dieser Schuld eine Zahlung in einer anderen Währung anzunehmen. In diesem Fall verfährt die Bank entsprechend den Regelungen in Artikel 2 dieser Bedingungen.

6.7 Der Kreditnehmer ist zur vorzeitigen Rückzahlung des Kredits oder eines Teils davon nicht berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wurde im Vertrag zwischen dem Kunden und der Bank die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredits oder eines Teils davon vereinbart, so kann der Kreditnehmer den Kredit oder einen Teil davon vorzeitig zurückzahlen, wenn er der Bank mindestens zehn (10) Bankarbeitsstage vor dem gewünschten Rückzahlungstermin schriftlich die Höhe des vorzeitig zurückzuzahlenden Teils des Kredits sowie den Tag mitteilt, zu dem er solche vorzeitige Rückzahlung vornimmt, sofern nichts anderes vereinbart wird oder die Bank die Vornahme einer vorzeitigen Rückzahlung auch aufgrund einer später zugestellten Mitteilung akzeptiert.

6.8 Der Kreditnehmer ist berechtigt, bei der Bank schriftlich eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits oder eines Teils davon zu beantragen, auch wenn im Vertrag keine Vereinbarung über die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung getroffen wurde, wobei die Bank nicht verpflichtet ist, diesem Antrag stattzugeben. In diesem Antrag gibt der Kreditnehmer den Betrag des Kredits oder eines Teils davon an, dessen vorzeitige Rückzahlung er beantragt, sowie den Tag, zu dem diese vorzeitige Rückzahlung vorgenommen werden soll. Der Antrag ist der Bank mindestens zehn (10) Bankarbeitsstage vor dem gewünschten Rückzahlungstermin zuzustellen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Gibt die Bank dem Antrag des Kreditnehmers statt, führt sie am beantragten Tag und in beantragter Höhe diese vorzeitige Rückzahlung einschließlich der Gebühr für die vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls weiterer vereinbarter Zahlungen automatisch aus.

6.9 Falls der Kreditnehmer an dem Tag, zu dem gemäß der schriftlichen Mitteilung oder dem Antrag des Kreditnehmers gemäß Artikel 6.7 oder 6.8 dieser Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits oder eines Teils davon erfolgen soll, auf dem Laufenden Konto oder einem anderen Konto, von dem eine solche vorzeitige Rückzahlung vorgenommen werden soll, kein verfügbares Guthaben mindestens in Höhe der beantragten vorzeitigen Rückzahlung des Kredits oder eines Teils davon sowie der gegebenenfalls anfallenden Gebühr für eine solche Rückzahlung bereitstellt, so wird die mitgeteilte oder beantragte vorzeitige Rückzahlung nicht vorgenommen, und der Kreditnehmer ist verpflichtet, einen neuen Antrag auf vorzeitige Rückzahlung zu stellen.

6.10 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kreditnehmer nach Vornahme einer vorzeitigen Rückzahlung eines Teils des Kredits verpflichtet, die Rückzahlung des Kredits in den im Vertrag vereinbarten Terminen und Beträgen ohne Unterbrechung fortzusetzen, wobei es abhängig von der Höhe der vorzeitigen Rückzahlung zu einer entsprechenden Reduzierung der Rate(n) ausgehend vom Ende der vereinbarten Laufzeit und gegebenenfalls zu einer Verkürzung der Endfälligkeit des Kredits kommt. Die Kreditbearbeitungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

7 Beendigung des Vertrags seitens des Kreditnehmers

7.1 Kündigung des Vertrags mit festem Sollzinssatz seitens des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer kann den Vertrag mit festem Sollzinssatz ganz oder teilweise (bei Teilrückzahlung) kündigen:

- wenn die Sollzinsbindung vor dem für die Rückzahlung bestimmten Termin endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen wurde. Die Kündigung tritt mit Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist in Kraft, beginnend mit dem ersten Kalendertag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Kündigung der Bank zugeht, und endet mit dem letzten Kalendertag dieses Monats, frühestens jedoch mit Ablauf der Sollzinsbindung;
- in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach vollständigem Empfang des Kredits mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, beginnend mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung der Kündigung folgt, und endend mit dem letzten Kalendertag dieses Monats. Wurde nach Empfang des Kredits eine neue Vereinbarung über die Laufzeit oder den Sollzinssatz getroffen, gilt das Datum dieser Vereinbarung als Zeitpunkt des Kreditempfangs.

Im Falle einer Kündigung gemäß diesem Artikel 7.1 ist der Kreditnehmer verpflichtet, den Kredit bzw. einen Teil davon (im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung) einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht beglichenen Sollzinsen sowie sämtlicher sonstigen Nebenforderungen zurückzuzahlen.

7.2 Kündigung des Vertrags mit variablem Sollzinssatz

Ist im Kreditvertrag ein variabler Sollzinssatz vereinbar, kann der Kreditnehmer den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Kündigung der Bank zugestellt wird, und endet mit dem letzten Kalendertag dieses Monats.

8 Beendigung des Vertrags auf unbestimmte Zeit seitens der Bank

8.1 Kündigung des Vertrags auf unbestimmte Zeit

Verträge, für die weder eine Laufzeit noch abweichende Kündigungsregelungen vereinbart wurden, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

9 Außerordentliche Maßnahmen seitens der Bank

9.1 Recht der Bank vom Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zurückzutreten

Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Kreditnehmer der Bank unrichtige oder unvollständige Angaben mitgeteilt hat, die für die Entscheidung über die Kreditgewährung oder während der Laufzeit des Kredits erforderlich waren, oder wenn seine gegenüber der Bank abgegebenen Erklärungen ganz oder teilweise nicht der Wahrheit entsprechen;
- b) der Kreditnehmer den Kredit für einen anderen als den im Vertrag vereinbarten Zweck verwendet;
- c) sich die finanzielle und/oder Vermögenslage des Kreditnehmers verschlechtert;
- d) der Kreditnehmer ein im Vertrag vereinbartes finanzielles Covenant nicht einhält, sofern solche vereinbart wurden;
- e) der Kreditnehmer eine Verpflichtung zur Aufnahme oder Gewährung einer Finanzierung, ein Verfügungsverbot über sein Vermögen, ein Verbot der Ausschüttung eigener Mittel an seine Gesellschafter oder Aktionäre oder eine ähnliche im Kreditvertrag vereinbarte Verpflichtung verletzt;
- f) der Kreditnehmer mit der Erfüllung einer fälligen Geldverbindlichkeit aus dem Vertrag, einschließlich der Pflicht zur regelmäßigen Rückzahlung des Kontokorrentkredits innerhalb der vereinbarten Fristen, in Verzug gerät;
- g) jegliche im Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen, oder in der Sicherungsdokumentation abgegebene Erklärung in wesentlichem Umfang unwahr, unvollständig oder irreführend ist oder wird, zu dem Zeitpunkt, an dem sie abgegeben wurde oder als wiederholt gilt; der Kreditnehmer eine ihm durch den Vertrag auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt oder der Kreditnehmer bzw. der Sicherungsgeber eine Verpflichtung aus einem Sicherungsvertrag im Zusammenhang mit dem Vertrag, der zwischen dem Kreditnehmer oder Sicherungsgeber auf der einen Seite und der Bank auf der anderen Seite abgeschlossen wurde, nicht erfüllt und zugleich kein anderer wichtiger Grund gemäß dieser Bestimmung vorliegt, und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab dem Datum, an dem der Kreditnehmer oder der Sicherungsgeber zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung verpflichtet war, behoben wird;
- h) der Kreditnehmer (i) eine Verpflichtung aus einem anderen Vertrag verletzt, der zwischen dem Kreditnehmer und der Bank abgeschlossen wurde, oder (ii) eine Geldverbindlichkeit des Kreditnehmers aus einem Vertrag mit einem Dritten vor ihrem ursprünglich vorgesehenen Fälligkeitstag fällig wird oder für fällig erklärt wird, oder (iii) ein Gläubiger des Kreditnehmers berechtigt ist, eine Geldverbindlichkeit oder Schuld des Kreditnehmers vor dem ursprünglich vorgesehenen Fälligkeitstag für fällig zu erklären;
- i) der Kreditnehmer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder ohne vorherige Zustimmung der Bank deren Schwerpunkt oder Umfang wesentlich ändert;
- j) der Kreditnehmer oder die ihn kontrollierenden Personen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank einleiten oder es kommt zu (i) der Auflösung des Kreditnehmers mit Liquidation, (ii) einer Umwandlung des Kreditnehmers nach dem Gesetz Nr. 125/2008 Slg., über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften, in der jeweils gültigen Fassung, oder einer ähnlichen Umwandlung nach anderen Rechtsvorschriften, (iii) einer Übertragung,

- Vermietung oder Verpachtung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Unternehmens oder Vermögens des Kreditnehmers, (iv) der Bestellung eines Pfandrechts am gesamten oder an einem wesentlichen Teil des Unternehmens oder Vermögens des Kreditnehmers, oder der Ausgliederung des Unternehmens oder eines Teils davon in ein Treuhandvermögen oder einer Transaktion mit ähnlicher Wirkung, (v) einer Herabsetzung des Grundkapitals des Kreditnehmers, (vi) einer Änderung der kontrollierenden Personen des Kreditnehmers;
- k) ein Insolvenzverfahren im Sinne des Insolvenzgesetzes oder ein anderes Verfahren mit ähnlicher Rechtswirkung eingeleitet wird, oder eine präventive Restrukturierung oder ein individuelles Moratorium gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet wird, oder eine Zwangsvollstreckung (Exekution) betreffend (i) einen wesentlichen Teil des Vermögens des Kreditnehmers, eines Sicherungsgebers oder der kontrollierenden Personen des Kreditnehmers oder (ii) Vermögen, das zur Sicherung der Verbindlichkeiten des Kreditnehmers aus dem Vertrag dient, eingeleitet wird;
- l) der Kreditnehmer, ein Sicherungsgeber oder eine kontrollierende Person des Kreditnehmers insolvent im Sinne des Insolvenzgesetzes ist oder schriftlich erklärt, nicht in der Lage zu sein, seine Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen;
- m) der Kreditnehmer verstirbt, für tot erklärt wird oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wird;
- n) der Kreditnehmer gemäß dem Vertrag einen Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers vorlegt und das Prüfungsurteil mit Vorbehalt erteilt oder negativ ist oder der Wirtschaftsprüfer die Erteilung des Prüfungsurteils ablehnt, weil er nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben;
- o) gegen den Kreditnehmer oder Mitglieder seines gesetzlichen Vertretungsorgans ein Strafverfahren eingeleitet oder geführt wird, der Kreditnehmer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde oder eine Strafe, Schutz- oder Sicherungsmaßnahme verhängt wurde. Dies gilt auch für andere Personen, die berechtigt sind, den Kreditnehmer zu vertreten, für Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Aufgaben oder für Personen, die leitende oder kontrollierende Tätigkeiten ausüben oder maßgeblichen Einfluss auf die Leitung des Kreditnehmers haben, sofern die Straftat dem Kreditnehmer zurechenbar ist;
- p) der Kreditnehmer wiederholt seine Informationspflicht gemäß dem Vertrag oder Artikel 15.1 dieser Bedingungen nicht erfüllt oder auch nur einmal gegen die Informationspflicht gemäß Artikel 15.2 dieser Bedingungen verstößt;
- q) das von der Bank finanzierte oder zugunsten der Bank verpfändete Objekt gemäß dem Vertrag ohne deren Zustimmung verkauft, belastet oder vermietet wird;
- r) der Zwangsvollstreckungsverkauf oder die Zwangsverwaltung des von der Bank finanzierten oder zugunsten der Bank verpfändeten Objekts angeordnet wird;
- s) der Kreditnehmer nicht ordnungsgemäß die vereinbarte Besicherung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gemäß dem Vertrag stellt, die Besicherung der Verbindlichkeiten des Kreditnehmers entfällt, sich verschlechtert, nichtig oder unwirksam ist oder vom Kreditnehmer oder dem Sicherungsgeber als solche erklärt wird oder auf sonstige Weise angezweifelt wird und/oder der Kreditnehmer seiner Verpflichtung gemäß Artikel 18 dieser Bedingungen oder aufgrund anderer Vereinbarungen, eine Sicherheit zu stellen oder den Sicherungswert zu erhöhen, innerhalb einer von der Bank gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;
- t) ein sonstiger Umstand eintritt, der den Umfang und Zustand des Vermögens oder die wirtschaftliche und unternehmerische Lage des Kreditnehmers oder die gestellte Sicherheit wesentlich negativ beeinflussen kann, sofern dieser Umstand nach Ansicht der Bank die Fähigkeit und Möglichkeit des Kreditnehmers zur Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeiten negativ beeinflussen kann;
- u) die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank gemäß dem Vertrag oder die Bereitstellung von Mitteln, Zahlungen oder die Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Vertrag für die Bank rechtswidrig oder gemäß dem anwendbaren Recht verboten wird, oder der Kreditnehmer oder die direkt oder indirekt den Kreditnehmer kontrollierenden Personen oder der Sicherungsgeber oder dessen direkt oder indirekt kontrollierenden Personen in (i) Sanktions- oder vergleichbare Listen, die von der Tschechischen Republik, der Europäischen Union oder ihren Mitgliedstaaten, den USA oder den Vereinten Nationen geführt werden, aufgenommen werden (sei es ausdrücklich, durch Gruppenzugehörigkeit oder Sachverhaltsbeschreibung), oder (ii) in öffentliche Bekanntmachungen über Sanktionen, die von den in Punkt (i) genannten Stellen veröffentlicht werden, aufgenommen werden, oder wenn die Mittel aus dem Kredit direkt oder indirekt zum Nutzen einer Person verwendet werden, die in den in Punkten (i) oder (ii) genannten Listen oder Bekanntmachungen aufgeführt ist;
- v) weitere Gründe gemäß Artikel 18.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Artikel 9.2 dieser Bedingungen.

9.2 Rücktritt bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder bei Erteilung unrichtiger Angaben über Vermögensverhältnisse

Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers verschlechtern oder eine solche Verschlechterung droht oder wenn sich der Wert der Kreditsicherheiten verringert oder eine solche Verringerung droht, wodurch die Rückzahlung des Kredits auch unter Verwertung der gestellten Sicherheiten gefährdet sein könnte, kann die Bank im Zweifelsfall von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

Als eine solche wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers gilt stets auch (a) die Situation einer tatsächlichen Insolvenz oder einer drohenden Insolvenz im Sinne von § 3 des Insolvenzgesetzes sowie (b) ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über präventive Restrukturierung.

Hat der Kreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse mitgeteilt, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung der Bank über die Gewährung des Kredits oder über sonstige mit einem Risiko für die Bank verbundene Geschäftsabschlüsse hatten (z. B. Ausstellung einer Zahlungskarte), kann die Bank vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten. Die in diesem Artikel genannten Gründe stellen wichtige Gründe im Sinne von Artikel 9.1 dieser Bedingungen dar.

9.3 Weitere Maßnahmen im Falle eines wichtigen Grundes

Tritt ein wichtiger Grund im Sinne von Artikel 9.1 oder 9.2 dieser Bedingungen ein, ist die Bank außer dem Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

- a) die sofortige Rückzahlung des bereits gewährten Teils des Kredits einschließlich Nebenforderungen sowie die

- Erstattung der der Bank infolge des Ergreifens dieser außerordentlichen Maßnahme entstandenen Kosten zu verlangen;
- b) sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers aus dem Vertrag (oder einen von der Bank bestimmten Teil davon) mit Wirkung zu einem von der Bank festgelegten Tag oder innerhalb einer von der Bank festgelegten Frist fällig zu stellen;
 - c) den Kredit nicht zu gewähren oder keine weitere Inanspruchnahme des Kredits gemäß dem Vertrag zu ermöglichen;
 - d) eine Ergänzung der Sicherheiten für die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers aus dem Vertrag oder den damit zusammenhängenden Verträgen in der von der Bank bestimmten Weise und im von der Bank bestimmten Wert zu verlangen;
 - e) sämtliche Sicherheiten für die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Bank, die auf Grundlage und im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind, zur Begleichung der fälligen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank zu verwerten, und zwar in der von der Bank bestimmten Reihenfolge und Weise, sofern diese Reihenfolge oder Weise nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften geregelt ist;
 - f) die Begleichung der fälligen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Bank aus Mitteln auf den bei der Bank geführten Konten des Kreditnehmers vorzunehmen. Die Bank ist berechtigt, dafür auch Mittel auf Einlagekonten oder Einlagen des Kreditnehmers bei der Bank zu verwenden, und zwar auch vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin dieser Einlagekonten oder Einlagen. In einem solchen Fall ist die Bank berechtigt, dem Kreditnehmer eine Gebühr für die vorzeitige Verfügung sowie weitere Gebühren gemäß dem jeweiligen Vertrag über die Einrichtung und Führung des Einlagekontos oder der Einlage zu berechnen. Die Bank ist auch berechtigt, die Begleichung der Verbindlichkeiten des Kreditnehmers aus einem Sollsaldo bis zur Höhe des vereinbarten Limits für einen Sollsaldo auf den Konten des Kunden bei der Bank vorzunehmen;
 - g) Mittel auf den Konten des Kreditnehmers in Höhe sämtlicher unbezahlter Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Bank zu sperren und diese nicht auszuzahlen.

10 Verfahren und Abwicklung im Falle der Beendigung des Vertrages und außerordentlicher Maßnahmen

10.1 Rückzahlung des Kredits, Verzinsung

Wird der Vertrag beendet oder der Kredit fällig gestellt, ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank den gewährten Kredit einschließlich sämtlicher Nebenforderungen sowie der Kosten, die der Bank infolge des Ergreifens dieser außerordentlichen Maßnahme entstanden sind, zurückzuzahlen. Zahlt der Kreditnehmer den geschuldeten Betrag nicht vollständig an die Bank zurück, so wird der Kreditbetrag bis zur vollständigen Rückzahlung weiterhin mit dem im Vertrag vereinbarten Sollzinssatz verzinst; die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen und einer Vertragsstrafe im Falle des Verzugs bleibt hiervon unberührt. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag wird der Rücktritt mit dem Zugang der Rücktrittserklärung beim Kreditnehmer wirksam. Der Kreditnehmer hat daher keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beträgen, die er der Bank vor dem Rücktritt aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag gezahlt hat, einschließlich Gebühren oder Vertragsstrafen.

10.2 Freistellung von Verpflichtungen

Bei Beendigung des Kreditverhältnisses ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Bank von sämtlichen für den Kreditnehmer oder auf dessen Anweisung übernommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen freizustellen oder, falls dies nicht möglich ist, der Bank eine ausreichende Sicherheit zu bestellen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bank während der vereinbarten Laufzeit einer Bürgschaftserklärung oder einer sonstigen Verpflichtung aus wichtigem Grund (vgl. Artikel 9.1 oben) vom Vertrag zurücktritt.

12 Vorzeitige Fälligkeit des Kredits

Wird ein Kredit mit festem Sollzinssatz infolge eines Rücktritts oder einer Kündigung durch die Bank vor Ablauf der Zinsbindungsfrist fällig, ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank die Gebühr für die vorzeitige Rückzahlung zu zahlen.

13. Nicht vertragsgemäßes Zahlungsverhalten

13.1 Verzug, Überschreitung des Kreditrahmens

Erfüllt der Kreditnehmer seine Verpflichtungen nicht fristgerecht oder erfolgt eine Inanspruchnahme über den gewährten Kreditrahmen hinaus, ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank aus sämtlichen ausstehenden Beträgen (Sollzinsen und Kapitalbetrag) Verzugszinsen sowie eine Vertragsstrafe in der im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Höhe zu zahlen; das Recht der Bank auf Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Verzugszinsen und Vertragsstrafe sind jeweils am letzten Kalendertag eines Monats fällig. Werden sie nicht zum Fälligkeitstag beglichen, werden die Beträge der Sollzinsen, Verzugszinsen und Vertragsstrafe dem jeweiligen ausstehenden Betrag hinzugerechnet und ab diesem Zeitpunkt ebenfalls mit Verzugszinsen verzinst und gegebenenfalls werden sie zudem den ausstehenden Betrag erhöhen, von dem die Vertragsstrafe und die Verzugszinsen berechnet werden.

13.2. Fälligkeit der Forderung im Falle der Insolvenz und Beendigung des Vertrages

Ungeachtet des in dem Vertrag angegebenen Fälligkeitstermins wird der Kredit immer an dem Tag fällig, an dem die Wirkungen des Beschlusses über die Insolvenz des Kreditnehmers eintreten. Im Falle der Beendigung des Vertrages wird der Kredit an dem Tag fällig, an dem der Vertrag endet, unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin. In einem solchen Fall ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank die Gebühr gemäß Artikel 12 dieser Bedingungen zu zahlen sowie im Falle des Verzugs Verzugszinsen aus sämtlichen ausstehenden Beträgen (Sollzinsen und Kapitalbetrag) in der im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Höhe.

14. Mitkreditnehmer

Mehrere Kreditnehmer haften gegenüber der Bank als Gesamtschuldner.

15. Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse

15.1 Auskunftserteilung auf Aufforderung der Bank

Unbeschadet der in dem Vertrag festgelegten Informationspflichten ist der Kreditnehmer während der Laufzeit des Vertrags jederzeit auf Verlangen verpflichtet, der Bank die angeforderten Informationen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu übermitteln und alle geforderten Unterlagen, jeweils mit Datum versehen und unterschrieben, zur Verfügung zu stellen, damit sich die Bank ein klares und aktuelles Bild über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers verschaffen und die Anforderungen der Bankenaufsicht erfüllen kann.

Bei nicht buchführenden Kunden können zu den geforderten Unterlagen insbesondere Einkommensnachweise, Vermögens- und Schuldenaufstellungen, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Überschussrechnung) sowie Kopien der

Steuererklärungen einschließlich Anlagen oder im Falle der Anwendung der Pauschalsteuer auch die Mitteilung über den Eintritt in das Pauschalregime gehören.

Bei buchführenden Kunden können es insbesondere der geprüfte oder nicht geprüfte Jahresabschluss einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht sowie Konzernabschluss samt zugehöriger Geschäfts- oder Prüfungsberichte sein; die Bank kann diese Unterlagen auch im Jahresvergleich für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr verlangen. Darüber hinaus kann die Vorlage von steuerlich relevanten Unterlagen und Steuererklärungen einschließlich Anlagen verlangt werden. Können diese Unterlagen nicht innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf des Kalender- oder Geschäftsjahres vorgelegt werden, so sind sie zunächst in vorläufiger Form (z. B. Zwischenabschluss, vorläufiger Jahresabschluss) einzureichen.

15.2 Auskunftserteilung ohne vorherige Aufforderung

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, nachdem er Kenntnis erlangt hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erlangen müssen, von dem Umstand zu informieren, aufgrund dessen sich die der Bank bei Abschluss des Vertrags oder zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilten relevanten Tatsachen geändert haben oder zu einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder einer Wertminderung der Sicherheiten geführt haben oder führen könnten, wodurch die Rückzahlung des Kredits gefährdet sein könnte. Eine solche Situation liegt insbesondere bei (a) einer tatsächlichen oder drohenden Insolvenz des Kreditnehmers oder des Sicherungsgebers im Sinne von § 3 des Insolvenzgesetzes, sowie (b) ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers oder des Sicherungsgebers im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über präventive Restrukturierung vor.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Bank mindestens fünfzehn (15) Tage im Voraus zu informieren, wenn er oder der Sicherungsgeber beabsichtigt, eine präventive Restrukturierung einzuleiten, einen Antrag auf individuelles oder allgemeines Moratorium gemäß dem vorgenannten Gesetz über präventive Restrukturierung zu stellen oder einen Insolvenzantrag gegen sich selbst einzureichen.

16 Erklärungen

16.1 Der Kreditnehmer erklärt und sichert der Bank zu, dass:

- a) der Abschluss und die Erfüllung des Vertrags im Einklang mit den Befugnissen des Kreditnehmers stehen und weder gegen sein Gründungsrechtsgeschäft, gegebenenfalls die Satzung oder interne Vorschriften, noch gegen gesetzliche Vorschriften oder Verpflichtungen aus Verträgen oder behördlichen Entscheidungen verstößen;
- b) er den Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan einhält, der von der Bank als Grundlage für die Überprüfung der Realisierbarkeit der Rückzahlung der aus dem Vertrag resultierenden Verbindlichkeiten angenommen wurde;
- c) er über alle zur Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit im jeweiligen Staat erforderlichen Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen, Berechtigungen und Zustimmungen verfügt, die im Hinblick auf den Zweck des von der Bank gewährten Kredits notwendig sind;
- d) er alle für den Abschluss des Vertrags und das Wirksamwerden der Sicherheiten erforderlichen unternehmensinternen und regulatorischen Zustimmungen eingeholt hat;
- e) der Vertragsinhalt für den Kreditnehmer verbindlich ist und die daraus resultierenden Ansprüche der Bank nach geltendem Recht durchsetzbar sind;
- f) er der Bank sämtliche Informationen und Unterlagen über sich selbst und die Sicherungsgeber hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zur Beurteilung seiner finanziellen, vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Situation sowie derjenigen der Sicherungsgeber bereitgestellt hat; der Kreditnehmer hat der Bank keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen, die Einfluss auf deren Entscheidung über die Kreditvergabe oder die Vertragsbedingungen hätten haben können; es ist seit der Übermittlung dieser Unterlagen zu keiner wesentlichen negativen Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers oder der Sicherungsgeber gekommen, die sich auf die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Rückzahlung des Kredits oder sonstiger Verbindlichkeiten gemäß dem Vertrag oder auf deren Sicherstellung auswirken könnte, noch droht eine solche Veränderung; alle der Bank bereitgestellten Informationen und Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Bilanzen und Prüfungsberichte, sind vollständig, wahrheitsgemäß und nicht irreführend;
- g) er sich weder in Insolvenz, in Liquidation oder im Konkurs befindet, noch eine solche Situation droht;
- h) gegen ihn kein gerichtliches, behördliches oder schiedsgerichtliches Verfahren anhängig ist, das nicht offensichtlich missbräuchlich ist und dessen Ergebnis die Bonität des Kreditnehmers erheblich beeinträchtigen, seine rechtliche Stellung wesentlich verändern oder die ordnungsgemäße Rückzahlung des Kredits oder sonstiger Verbindlichkeiten gemäß dem Vertrag oder deren Sicherstellung gefährden könnte, außer jenen Verfahren, über die die Bank schriftlich informiert wurde; und kein solches Verfahren droht;
- i) sich der Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen im Sinne der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren in der Fassung vom 20. Mai 2015 in der Tschechischen Republik befindet (diese Erklärung gilt nicht, wenn der Kreditnehmer keinen Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen im Sinne der betreffenden Verordnung in der EU hat); der Kreditnehmer ist sich bewusst, dass im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat der EU das dortige Recht Anwendung findet – ungeachtet des tschechischen Rechts und der vertraglichen Bestimmungen dieses Vertrags.

16.2 Zeitpunkt der Abgabe der Erklärungen

Die oben genannten Erklärungen und Zusicherungen werden vom Kreditnehmer am Tag der Unterzeichnung des Vertrags abgegeben und gelten als jeweils zum letzten Kalendertag eines jeden Monats erneut abgegeben, sofern der Kreditnehmer der Bank nicht schriftlich mitteilt, dass eine der Erklärungen oder Zusicherungen nicht mehr wahr, vollständig oder nicht irreführend ist oder sofern dies ihrer Natur nach zulässig ist, nicht mehr gültig und wirksam ist.

17 Zustimmung zur Datenverarbeitung

Der Kreditnehmer erklärt und versichert gegenüber der Bank, dass er mit der Verarbeitung von Daten einverstanden ist, um den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Nutzern des Bankregisters für Kundeninformationen (Bankenregister – *Bankovní registr klientských informací*, BRKI) und den Nutzern des Nichtbankenregisters für Kundeninformationen (NRKI – *Nebankovní registr klientských informací*) über Bonität, Zuverlässigkeit und Zahlungsdisziplin zu ermöglichen sowie die (auch wiederholte) Bewertung der Bonität, Zuverlässigkeit und Zahlungsdisziplin durch die Nutzer

des BRKI und des NRKI zu gestatten – und zwar in der Weise und zu den Bedingungen, die im Informationsmemorandum festgelegt sind, das unter <https://www.vr-nopf.cz/agb.html> verfügbar ist.

18 Bedingungen für die Inanspruchnahme des Kredits

Der Kredit kann erst nach Erfüllung der folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden:

- a) Der Kreditnehmer hat bei der Bank ein Laufendes Konto in der Währung des Kredits, das keinen Sparcharakter hat;
- b) Der Kreditnehmer hat die im Vertrag vorgesehenen Sicherheiten bestellt;
- c) Die vom Kreditnehmer im Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen, sowie in allen der Bank vorgelegten Dokumenten abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen sind wahr, vollständig, nicht irreführend und, sofern ihre Natur dies zulässt, wirksam;
- d) Der Kreditnehmer befindet sich nicht im Verzug mit der Erfüllung einer Geld- oder Nichtgeldverpflichtung gemäß dem Vertrag oder einem anderen mit der Bank geschlossenen Vertrag;
- e) weitere im Vertrag als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der beantragten Leistung genannte Bedingungen (nachfolgend gemeinsam nur „**Bedingungen der Inanspruchnahme**“).

Alle der Bank vor der Inanspruchnahme des Kredits vorgelegten Dokumente müssen eine von der Bank akzeptierte Form und einen akzeptierten Inhalt aufweisen. Allein die Bank entscheidet darüber, ob die Bedingungen der Inanspruchnahme seitens des Kreditnehmers ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt wurden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die zur Prüfung erforderliche Mitwirkung zu leisten. Die Bank ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung die im Vertrag vereinbarte Leistung auch dann zu erbringen, wenn die Bedingungen der Inanspruchnahme nicht erfüllt wurden.

Falls der Kredit gemäß Artikel 2 des Vertrags einem bestimmten Zweck dient, ist die Bank berechtigt, vor der Inanspruchnahme zu überprüfen, ob die auszuzahlenden oder bereits ausgezahlten Mittel durch den Kreditnehmer zweckentsprechend verwendet werden. Der Kreditnehmer stellt der Bank auf deren Aufforderung zur Verfügung: (i) Nachweise, die eine zweckgebundene Mittelverwendung belegen (z. B. Kopien von Quittungen, Zahlungsbelege, Kontoauszüge), (ii) eine schriftliche Bestätigung des Kreditnehmers, dass die ausgezahlten Finanzmittel entsprechend dem Kreditverwendungszweck gemäß Artikel 2 des Vertrags investiert wurden (z. B. Bestätigung, dass bestimmte Arbeiten an der als Sicherheit dienenden Immobilie durchgeführt wurden), (iii) Fotos der Immobilie (einschließlich Angabe des Erstellers und des Aufnahmedatums).

Ist der Zweck des Kredits gemäß Artikel 2 des Vertrags der Bau oder Umbau einer Immobilie, erfolgt die Auszahlung der Finanzmittel entsprechend dem Fortschritt der Bauarbeiten. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, Baukontrollen direkt vor Ort durchzuführen (mindestens nach Fertigstellung des Rohbaus und bei Abnahme der Immobilie), und der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem zuständigen Mitarbeiter der Bank die Besichtigung der Immobilie zu ermöglichen und das Anfertigen von Fotos zu gestatten.

Die Inanspruchnahme des Kredits kann verweigert werden, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ein schwerwiegender Grund im Sinne von Artikel 9.1 oben vorliegt und/oder die Rückzahlung des Kredits durch die unzureichende Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers gefährdet ist, insbesondere in den Fällen, in denen dem Kreditnehmer eine Informationspflicht gemäß Artikel 15.2 oben entsteht.

Der Kreditnehmer ist dabei nur dann berechtigt, den Kredit in Anspruch zu nehmen oder die Inanspruchnahme zu beantragen, wenn keine solche Situation bei ihm eingetreten ist. Jede Inanspruchnahme bzw. jeder Antrag auf Inanspruchnahme des Kredits gilt zugleich als Erklärung des Kreditnehmers, dass eine solche Situation zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bzw. Antragstellung nicht besteht. Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Bank die Inanspruchnahme bzw. Auszahlung stets im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Erklärung ermöglicht bzw. vornimmt.

19. Bestellung und Nachbestellung von Sicherheiten

19.1 Zusätzliche Sicherheiten

Bei einer Verschlechterung oder wesentlichen Gefährdung der Vermögens-, Finanz- oder Geschäftsverhältnisse des Kreditnehmers, eines Mitschuldners oder eines Bürgen oder bei einer Veränderung des Werts der gemäß Vertrag zu bestellenden Sicherheiten, oder eine solche Situation droht, ist die Bank berechtigt, die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten nach ihrer Wahl zu verlangen, und zwar auch wenn die Bestellung von Sicherheiten bisher nicht vereinbart war.

Dies gilt auch, wenn es zur Verwertung von Sicherheiten kommt oder sich trotz ordnungsgemäßer Bonitätsprüfung des Kreditnehmers und des Mitschuldners durch die Bank die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers, eines Mitschuldners oder eines Bürgen nachträglich als unrichtig erweisen.

19.2 Ersatzsicherheiten

Wird eine Sicherheit zerstört oder vermindert sich ihr Wert wesentlich derart, dass die Sicherheit unzureichend wird, ist die Bank berechtigt, vom Kreditnehmer die Bestellung einer Ersatzsicherheit zu verlangen.

19.3 Fristsetzung zur Bestellung und Nachbestellung von Sicherheiten

Zur Bestellung oder Nachbestellung von Sicherheiten wird die Bank dem Kreditnehmer eine angemessene Frist einräumen.

19.4 Kosten im Zusammenhang mit Sicherheiten

Alle Kosten, die der Bank im Zusammenhang mit der Entstehung, Verwaltung, Bewertung und gegebenenfalls Verwertung der Sicherheiten entstehen (z. B. Lagerkosten, Verwahrungskosten, Versicherungsprämien, Kosten für die Bewertung der Sicherheiten, Vermittlungsprovisionen, Kosten gerichtlicher Verfahren), trägt der Kreditnehmer.

19.5 Folgen der Nichtbestellung zusätzlicher oder Ersatzsicherheiten

Kommt der Kreditnehmer der Aufforderung der Bank zur Bestellung zusätzlicher oder Ersatzsicherheiten nicht nach, ist die Bank berechtigt, denjenigen Teil der Forderung, der nicht ausreichend besichert ist, fällig zu stellen.

19.6 Bedingungen

Die Bestimmungen dieser Bedingungen, die sich auf den Kreditnehmer (bzw. den Kunden) beziehen, gelten sinngemäß auch für den Sicherungsgeber für die aus dem Vertrag resultierenden Verbindlichkeiten.

20 Auslagen, Kosten, Notargebühren

Alle notwendigen und gerechtfertigten im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Auslagen, Kosten und Notarkosten sind vom Kreditnehmer zu tragen.

21 Verjährung

Die Ansprüche der Bank aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich des Anspruchs auf Herausgabe einer etwaigen ungerechtfertigten Bereicherung, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden ist) verjähren nach Ablauf von zehn (10) Jahren, beginnend mit dem ersten Tag, an dem diese Ansprüche erstmals geltend gemacht werden konnten.

22 Fälligkeit der Leistung

Fällt der Fälligkeitstermin einer Leistung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, bleibt die Leistung an diesem Tag fällig und die Fälligkeit wird nicht auf den nächsten Werktag verschoben.

23 Leistung durch Dritte

Die Bank ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Kreditnehmers eine zur Erfüllung der Verpflichtung des Kreditnehmers gegenüber der Bank angebotene Leistung eines Dritten anzunehmen oder auch trotz Zustimmung des Kunden abzulehnen, und zwar auch bei einer Teilleistung.

24 Aufsichtsbehörde

Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland).

Die für die Bank als Kreditgeber zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland.

25 Schlussbestimmungen

25.1 Anwendbares Recht, Ausschluss dispositiver Vorschriften

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kreditnehmer und der Bank unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik. Die Anwendung der folgenden Bestimmungen des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wird durch ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, ihre Geltung wurde im Vertrag ausdrücklich vereinbart oder ergibt sich aus dem Sinn der einschlägigen Regelung: §§ 1361, 1727, 1740 Abs. 3, 1748, 1766 Abs. 1, 1799, 1800, 1805 Abs. 2, 1885, 1888 Abs. 2, 1913, 1926 Abs. 3, 1928, 1931, 1932, 1933, 1936, 1971, 1978 Abs. 2, 1980, 1987, 1995 Abs. 2, 1996 Abs. 2, 2004, 2007, 2050, 2398 Abs. 1, 2399 Abs. 2 und 2893.

25.2 Abtrennbarkeit der Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen dadurch nicht berührt. In solchen Fällen verpflichten sich die Bank und der Kreditnehmer, die ungültige, unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine gültige, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

25.3 Vorrang der tschechischen Sprachversion

Diese Bedingungen werden in tschechischer und deutscher Sprache herausgegeben. Im Falle von Widersprüchen zwischen der tschechischen und der deutschen Sprachversion hat die tschechische Version Vorrang.

25.4 Verzicht auf das Recht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung nach 10 Jahren

Ist der Kunde eine juristische Person, so verzichtet er hiermit auf das Recht, im Sinne von § 2000 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Bank nach Ablauf von zehn (10) Jahren zu verlangen.

25.5 Gesamte Vereinbarung; Schriftform für Änderungen

Diese Bedingungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaigen Sonderbedingungen sowie allen zwischen dem Kunden und der Bank geschlossenen Verträgen die vollständige Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden im Sinne von § 545 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und ersetzen alle früheren Verträge, Vereinbarungen und Angebote (gleich ob mündlich oder schriftlich), die den Gegenstand der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank betreffen.

25.6 Begriffsbestimmungen

Bedingungen – diese Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen als Sonderbedingungen im Sinne von Artikel 1 oben;

Bedingungen der Inanspruchnahme – die in Artikel 18 dieser Bedingungen definierten Bedingungen für die Kreditinanspruchnahme;

EURIBOR – der vom European Money Markets Institute (oder einem anderen Verwalter dieser Rate) verwaltete Referenzzinssatz für Einlagen in EUR am Interbankenmarkt für die jeweilige Laufzeit;

Gesetz über präventive Restrukturierung – Gesetz Nr. 284/2023 Slg. über präventive Restrukturierung;

Insolvenzgesetz – Gesetz Nr. 182/2006 Slg. über Insolvenz und ihre Abwicklung (Insolvenzgesetz);

Kredit – im Sinne dieser Bedingungen sind alle Kredite, Kreditversprechen, Darlehen, Avalkredite und Überziehungen von Kreditrahmen;

Kreditkonto – ein internes Konto der Bank, das auf den Namen des Kreditnehmers für die Abwicklung des Kredits geführt wird;

Kreditnehmer oder auch Kunde – ist der Kunde der Bank, der mit der Bank einen Vertrag abgeschlossen hat oder dem ein Kreditversprechen gewährt wurde;

PRIBOR – der von der Czech Financial Benchmark Facility s.r.o., Id.-Nr.: 056 88 868 (oder einem anderen Verwalter dieser Rate) verwaltete Referenzzinssatz für CZK-Einlagen am Interbankenmarkt für die jeweilige Laufzeit;

Vertrag – ist ein Vertrag über die Gewährung eines Kredits zwischen der Bank und dem Kreditnehmer, mit Ausnahme von Verträgen, die dem Gesetz Nr. 257/2016 Slg. über Verbraucherkredite unterliegen.

25.7 Übergangsklauseln

Diese Bedingungen gelten ab dem 01.04.2026 für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, bzw. ab einem früheren Datum, wenn der Kunde diese Bedingungen als Bestandteil des Vertrags ausdrücklich vorher akzeptiert hat.